

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 39.

Düsseldorf, Samstag den 26. September

1908.

Inhalt: Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung 453, Einlösung der Eintalerstücke 453, Nachträge zur Genehmigungsurkunde der Straßenbahnen von Langenberg—Steele—Hattingen und des oberen Kreises Solingen 453, 454, Namensänderungen 456, 458, Zwangssinnung 456, Abänderung des Regulativs für Schornsteinfeger 456, Enteignungen 456, 457, Apothekenerichtung in Duisburg-Meiderich 457, Berggewerbegerichtsbeisitzer 458, Postagentur Dönberg 458, Kommunalabgabepflichtiges Reineinkommen der Crefelder Eisenbahn 458, Vortagung zur Bildung einer Rettemeliorationsgenossenschaft 458, Personalien 458.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1142. Auf Grund des § 131 Absatz 2 der Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908, R.-G.-Bl. S. 356) habe ich

1. den Prüfungszeugnissen des bei der Reichsdruckerei in Berlin für die Gewerbszweige des Buch-, Stein-, Licht- und Kupferdrucks, der Schriftsetzerei und Schriftgießerei, der Buchbinderei, der Gravirkunst und Galvanoplastik bestellten Prüfungsausschusses;
2. den Prüfungszeugnissen der bei den Haupt- und Nebenwerkstätten der königlichen Eisenbahnverwaltung innerhalb Preußens für das Schlossergewerbe bestellten Prüfungsausschüsse;
3. den Prüfungszeugnissen über die Abgangsprüfungen bei den königlichen Fachschulen
 - für die bergische Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie in Remscheid,
 - für die Eisen- und Stahlindustrie des Siegener Landes in Siegen,
 - für Metallindustrie in Iserlohn,
 - für die Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie in Schmalkalden

die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung beigelegt. Diese Wirkung bezieht sich zu 1 und 2 auf die dort bezeichneten Gewerbe, zu 3 bei den Schulen in Remscheid, Siegen und Schmalkalden auf die Gewerbe der Schlosser und Schmiede, bei der Schule in Iserlohn auf die Gewerbe der Kunstschmiede, Werkzeugschlosser, Metallgießer, Ziseleure und Graveure.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1908 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkte werden die Erlasse

- zu 1. vom 13. Juni 1902 (S.-M.-Bl. S. 247),
 - zu 2. vom 19. Dezember 1902 (S.-M.-Bl. S. 433),
 - zu 3. vom 16. März 1904 (S.-M.-Bl. S. 88)
- sowie der Erlaß vom 23. Juni 1904 (S.-M.-Bl. S. 341), betreffend die Wirkung der Prüfungszeugnisse der auf Grund des Runderlasses vom 21. Mai 1904 (S.-M.-Bl.

S. 328) gebildeten Prüfungskommissionen für das Hufbeschlaggewerbe, hiermit aufgehoben. — Die nach diesen Erlassen den angeführten Prüfungszeugnissen beigelegte Wirkung, daß ihre Inhaber nach Vollendung des 24. Lebensjahres in den betreffenden Handwerksbetrieben zur Anleitung von Lehrlingen berechtigt sind, kommt somit gemäß § 129 der Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1908, R.-G.-Bl. S. 356) für die vom 1. Oktober 1908 ab ausgestellten Prüfungszeugnisse in Wegfall.

Berlin W. 66, den 27. August 1908.

Leipziger Straße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Dr. Neuhaus.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

1143. Mit dem 30. September d. Js. läuft die Frist ab, innerhalb welcher die durch Beschluß des Bundesrats vom 27. Juni 1907 außerkursgesetzten Eintalerstücke deutschen Gepräges durch die Reichs- und Landesklassen noch einzulösen sind. Auf diesen bevorstehenden Fristablauf wird hierdurch nochmals mit dem Bemerken hingewiesen, daß die versäumte Einlösung der noch im Verkehr befindlichen Eintalerstücke für deren Besitzer erhebliche Verluste zur Folge haben würde.

Berlin, den 17. September 1908. J. Nr. I. 16793.

Der Finanzminister.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1144.

I. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahn von Langenberg (Rathaus) über Nierenhof nach Steele mit Abzweigung von Nierenhof nach Hattingen vom 18. März 1907, I. K. 1058, (A.-Bl. S. 116 bis 121).

1. Gemäß der in Nr. 4 Absatz 4 der Genehmigungsurkunde vom 18. März 1907 getroffenen Bestimmung wird im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld der in das Gesellschaftsregister des königlichen Amtsgerichts zu Elberfeld Abteilung 10 c, laufende Nummer 2769, am 16. Juli 1897 eingetragenen

Aktiengesellschaft „Bergische Kleinbahnen in Elberfeld“ hiermit gestattet, auf der Straßenbahn von Langenberg (Marktplatz) bis Langenberg (Rathaus) den vollen Betrieb durchzuführen.

Für den Betrieb auf dieser Strecke sind insbesondere die Vorschriften der Ortspolizeiverordnung vom 6. September 1907 maßgebend.

2. In Ergänzung der Genehmigungsurkunde vom 18. März 1907, I. K. 1058 werden folgende Bestimmungen erlassen:

a) Gemäß der Vorschrift im § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 und mit Bezug auf Nr. 10 Abs. 1 der vorgenannten Genehmigungsurkunde wird bestimmt, daß der Fahrplan in Zwischenräumen von drei Jahren, vom 23. November 1907 ab gerechnet, der Aufsichtsbehörde zur Feststellung einzureichen ist.

b) Mit Bezug auf Nr. 11 a. a. D. wird festgestellt, daß für die Straßenbahn die Frist von fünf Jahren, innerhalb welcher der Unternehmerin von der Eröffnung des Betriebes ab die Festsetzung der Beförderungspreise freistehen soll, mit dem 22. November 1912 abläuft.

Die der Aufsichtsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 a. a. D. zustehende Prüfung und Genehmigung des Höchstbetrages der Beförderungspreise wird zum 1. Januar 1913 erfolgen und dann in Zwischenräumen von drei Jahren, vom 1. Januar 1913 ab gerechnet, wiederholt werden.

3) Außer den im § 58 der Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1908 über Betriebsunfälle zu erstattenden Meldungen hat der Betriebsleiter der Bahn oder dessen örtlicher Vertreter bei allen großen Aufsehen erregenden Unfällen dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten in Berlin unmittelbar telegraphisch Meldung zu erstatten unter kurzer Anführung der Einzelheiten und der Ursache des Unfalls. Diese Anordnung gilt auch für alle anderen Kleinbahnunternehmen der Bergischen Kleinbahnen innerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Düsseldorf, den 17. September 1908. I. K. 4011.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Miesitzsch.

IV. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Straßenbahnen des oberen Kreises Solingen vom 5. November 1898 I. F. 9207 — (A.-Bl. S. 399 bis 403) und zu den Nachträgen vom 22. Februar 1901 — I. K. 283 (A.-Bl. S. 81 und 82), 20. Januar 1904 — I. K. 2860/03 — (A.-Bl. S. 29) und vom 27. Juni 1905 — I. K. 1773 — (A.-Bl. S. 242 und 243).

I. 1. Der im Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts zu Solingen, Abteilung B, I, Nr. 7, am 26. Februar 1900 eingetragenen Solinger Kleinbahn, Aktiengesellschaft in Solingen, wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld vorbehaltlich der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Verlegung der Endstation der Straßenbahnen des oberen Kreises Solingen in Bohwinkel unter folgenden Bedingungen erteilt:

2. Für die Verlegung sind die den Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage tragenden Pläne maßgebend.

3. Das vorgesehene Ausziehgleisstück in der Königstraße darf nur im Notfalle (behufs Aufstellung von Reservewagen usw.) benutzt werden, während die Wagen im allgemeinen — wie bisher üblich — ihren Stand am unteren Ende der Kirchstraße zu nehmen und denselben zu verlassen haben, sobald der nächste Wagen oben in der Kirchstraße einbiegt. Das Rangieren der Wagen in der Kirchstraße hat fortan fortzufallen.

4. Die Gleise in der Kirchstraße dürfen nur zu Tal, in der Königstraße nur in der gleichen Richtung wie von den Wagen der Kleinbahn Düsseldorf—Bohwinkel und in der Solingerstraße nur bergauf befahren werden.

5. Die in der Genehmigungsurkunde vom 5. November 1898 I. F. 9207 — unter Ziffer 1 bis 16 und den Nachträgen (sfr. Eingang) aufgestellten Bedingungen gelten auch für die hier genehmigte Verlegung der Endstation.

6. Die zum Schutze der Reichstelegraphen- und Fernsprechanlagen erlassenen Vorschriften werden noch durch nachstehende Bestimmungen ergänzt:

Die Straßenbahnmasten sind möglichst entfernt, jedenfalls in einem seitlichen Abstände von mindestens 1,25 Meter von den Reichstelegraphen- und Fernsprechläbellen zu errichten. Sollte sich dieser Mindestabstand ausnahmsweise in einzelnen Fällen nicht einhalten lassen, so sind die Reichserdlabel mit zweiteiligen eisernen Muffen zu umkleiden, die nach beiden Seiten über die gefährdete Stelle um mindestens 0,50 Meter hinausragen. Die Muffen müssen gegen mechanische Angriffe bei Ausführung von Bauarbeiten an der Straßenbahnanlage genügend widerstandsfähig sein. Auf weniger als 0,50 Meter Abstand dürfen die Masten den Reichstelegraphen- und Fernsprechläbellen in keinem Falle genähert werden.

II. Für die Straßenbahnen des oberen Kreises Solingen werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Gemäß der Vorschriften im § 14 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 und mit Bezug auf Ziffer 8 Absatz 3 sowie 9 der Genehmigungsurkunde vom 5. November 1898 wird bestimmt, daß der Fahrplan in Zwischenräumen von drei Jahren, vom 13. Januar 1902 ab gerechnet, der Aufsichtsbehörde zur Feststellung einzureichen ist, und ferner festgestellt, daß für die Kleinbahn die Frist von fünf Jahren, innerhalb welcher der Unternehmerin von der Eröffnung des Betriebes ab, die Festsetzung der Beförderungspreise frei stehen soll, mit dem 12. Januar 1904 abgelaufen ist.

Die der Aufsichtsbehörde gemäß § 14 Abs. 3 des Kleinbahngesetzes zustehende Prüfung und Genehmigung des Höchstbetrages der Beförderungspreise wird zum 1. Oktober 1908 erfolgen und dann in Zwischenräumen von drei Jahren, vom 1. Oktober 1908 ab gerechnet, wiederholt werden.

2. Bei Festsetzung der Beförderungspreise sind Zusicherungen, welche das Entgelt für die Beförderung ab-

weichend von den tarifarischen Preisen bestimmen, verbieten.

3. Die Bestimmung im dritten Absatz unter Ziffer 14⁷ der Genehmigungsurkunde vom 5. November 1898 („Im Mobilmachungsfalle usw.“ bis „geregelt“) wird aufgehoben und dafür folgende Bestimmung erlassen, die zwischen Ziffer 14⁷ und ⁸ der Genehmigungsurkunde einzufügen ist:

I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Bestimmungsorts mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen und zwar:

- a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Bestimmungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
- b) die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirks auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
- c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Weibringung der unter a bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Straßenbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Straßenbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungsfalle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungsfalle auf ihren Bahnstrecken zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Straßenbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungsfalle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind, getrennt nach Bezirkskommandos, an den für die Straßenbahn zuständigen Regierungs-Präsidenten in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrrordnung zu richten. Der Regierungs-Präsident prüft diese Listen u. s. w., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der zuständigen königlichen Eisenbahndirektion für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrr-

ordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee.

4. Die Bestimmung im vierten Absatz unter Ziffer 14⁷ der Genehmigungsurkunde vom 5. November 1898 („Werden von der Militärbehörde“ u. s. w. bis „zu versehen“) wird aufgehoben und dafür folgende Bestimmung erlassen:

Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungs-scheine Muster 1 (Anlage 1) der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 Fahrtausweise nach Muster 2 (Anlage 2) a. a. O. ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten.

Im Falle der Barzahlung werden diese Fahrtausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienstempel oder mit Namensunterschrift zu versehen; beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers. Der eine Abschnitt erhält die Überschrift: „Gültig als Militärfahrkarte. Anerkenntnis für die Militärverwaltung“ und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt. Der andere Abschnitt erhält die Überschrift: „Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung“ und wird nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingesandt.

5. Sollte bei der Ausbesserung oder Verlegung eines unter der Bahn verlaufenden oder kreuzenden Telegraphentabells eine Unterbrechung des Bahnbetriebes in Frage kommen, so bedürfen längere Betriebseinstellungen der Genehmigung der Bahnaufsichtsbehörde auch dann, wenn darüber Einverständnis zwischen der Telegraphenverwaltung und der Bahnbetriebsleitung besteht. Von allen über die fahrplanmäßigen Zeiten hinausgehenden Betriebseinstellungen ist vorgängige, im Falle dringender Notwendigkeit wenigstens nachträgliche Anzeige an die Bahnaufsichtsbehörde zu erstatten.

6. Auf die Straßenbahnen finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Bahneinheiten in der Fassung vom 8. Juli 1902 Anwendung.

7. Die Unternehmerin ist verpflichtet, den Staatseisenbahnbeamten bei den zur Ausübung der Aufsicht unternommenen Reisen jederzeit freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zu gestatten.

8. Außer den im § 58 der Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906 über Betriebsunfälle zu erstattende Meldungen hat der Betriebsleiter der Bahn oder dessen

örtlicher Vertreter bei allen großes Aufsehen erregenden Unfällen dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten in Berlin unmittelbar telegraphisch Meldung zu erstatten unter kurzer Anführung der Einzelheiten und der Ursache des Unfalls.

9. Die Übertragung der aus dieser und der eingangs erwähnten Genehmigungsurkunden sich ergebenden Rechte und Pflichten an einen anderen Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Düsseldorf, den 22. September 1908. I K 4102.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: von Miesitz Ged.

1146. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß der Rachel Weber in Barmen, geb. am 10. März 1883 in Barmen die Genehmigung erteilt, an Stelle des Vornamens Rachel fortan die Vornamen Rachel Martha zu führen.

Düsseldorf, den 12. September 1908. I. Ca. 8029.

Der Regierungs-Präsident.

1147. Auf Grund des § 100 t, Abs. 1 der Gewerbeordnung wird die Anordnung vom 12. August 1902 —

1149. Auf Antrag der Königl. Eisenbahndirektion zu Essen hat der Königl. Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecke Kray-Nord—Dahlbusch—Rothhausen und zum dreigleisigen Ausbau der Bahnstrecke Dahlbusch—Rothhausen, Olod Wiehagenstraße, innerhalb der Gemeinde Rothhausen belegene Grundflächen angeordnet.

Gde. Nr. des Vermessungs-Registers	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	—	55	B	476/203	Wasserfläche	Müller Bernhard Rüppers	Rothhausen
5	—	15	"	843/202	Kanal	Verband für die Abwässerung des Schwarzbachgebiets	Essen
6	45	87	"	1006/207	"	"	"
7	1	06	"	1280/207	Wasser	"	"
8	1	32	"	1278/206	"	"	"
9	1	89	"	1281/207	Kanal	"	"
10	—	47	"	1282/208	"	"	"
5a	—	37	"	840/202	Weide	Königliches Waisenhaus	Steele
11	14	89	"	1283/208	Acker	Bergwerks-gesellschaft Dahlbusch	Rothhausen
14	6	25	"	1279/207	"	"	"
15	6	16	"	1270/211	Wiese	"	"
16	3	07	"	1269/210	Garten	"	"
12	19	19	"	1750/206	Weide	Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft	Gelsenkirchen- Ueckendorf
17	1	50	"	zu 2941/159 zc.	Bahnkörper	Eheleute Bergmann Franz Striewe und Elisabeth geb. Schlömann	Rothhausen
18	—	10	"	1751/0.206	Wasser	Gemeinde Rothhausen	"

Nachdem der Königl. Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Sonnabend, den 3. Oktober 1908**, nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Lokale des Wirts Heinrich Schlitt in Rothhausen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 23. September 1908.

A. Nr. 238.

Der Abschätzungs-Kommissar: **N o l d a**, Regierungsrat

J. Nr. I. F. 4654 — (Amtsblatt S. 342) — über die Errichtung einer Zwangs-Zinnung für das Drechsler-Handwerk im Bezirk des Stadt- und Landkreises Essen mit dem Sitz zu Essen und dem Namen „Drechsler-Zinnung zu Essen“ hiermit zurückgenommen und diese Zinnung mit dem Ende des laufenden Rechnungsjahres (31. Dezember 1908) geschlossen.

Düsseldorf, den 21. September 1908. I. F. 5338.

Der Regierungs-Präsident.

1148. Mit Genehmigung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern gebe ich dem letzten Absatz des § 1 des von mir unter dem 25. September 1907 erlassenen Regulative über die Einrichtung von Lehrbezirken für Schornsteinfeger (Amtsblatt 1907, Stück 39) folgende veränderte Fassung:

Bei der ersten Anstellung im Regierungsbezirk Düsseldorf ist außerdem der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber in diesem Bezirk innerhalb der letzten 3 Jahre mindestens 1 Jahr lang im Schornsteinfegerhandwerk selbständig oder als Geselle tätig gewesen ist.

Düsseldorf, den 21. September 1908. I. F. 5177.

Der Regierungs-Präsident.

1150. Auf Antrag der Gemeinde Homberg a./Rh. hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Hochfeldstraße, der Königstraße sowie der Schul- und Gartenstraße in Homberg erforderlichen und innerhalb der Gemeinde Homberg a./Rh. belegenen Grundflächen angeordnet.

Vfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Ar	Mr.	Flur	Nr.			
Zur Hochfeldstraße :							
1	2	00	5	384/79	Wiese	Eheliche Rentner Peter Zoergens und Anna geb. Brückmann	Homberg a./Rh.
	—	21	1	aus 697/131	"		
	—	24	1	aus 699/131	"		
Sa.	2	45					
Zur Königstraße :							
2	1	09	2	6357/319 zc.	Hofraum	Erben Max Daniel, vertreten durch Justizrat Dr. Becker	Düsseldorf
	—	04	—	6358/319 zc.	Hofraum zc.		
Sa.	1	13					
Zur Schul- und Gartenstraße :							
3	1	14	2	aus 2744/303 und aus 3546/307	Hofraum	Mehzgermeister Wilhelm Küppers	Homberg a./Rh.

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag, den 1. Oktober 1908**, nachmittags 4 Uhr, im Rathaus zu Homberg a./Rh.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. A. Nr. 442.

Düsseldorf, den 23. September 1908. Der Abschätzungs-Kommissar. **H o f f m a n n**, Regierungsrat.

1151. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz soll in Duisburg-Weiderich eine neue — 4. — Apotheke errichtet werden. Die engere Begrenzung der Lage wird dem Konzeptionar s. Bt. mitgeteilt werden. Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 und des Ministerialerlasses vom 5. Juli desselben Jahres über die Einführung der Personal-Konzession erteilt. Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch bei mir einzureichen.

Denselben sind beizufügen :

1. der **Lebenslauf** mit Angabe der **Konzeption** und der Familienverhältnisse,

2. der **Approbationschein**.

3. **Sämtliche Zeugnisse** über die bisherige **Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung** in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein **Inhaltsverzeichnis** vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellungen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist.

4. **Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach gehaftete Führungsatteste** aus **sämtlichen Orten**, an welchen der Bewerber nach **erlangter Approbation** als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus **neuester** Zeit herrührende **Nachweis** des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen **Vermögens**.

6. Die eidesstattliche **Verpflichtung**, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat.

Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind die **Zeitdauer des Besitzes** und die **Gründe der Veräußerung** anzugeben, auch ist der **Nachweis des An- und Verkaufspreises** beizufügen.

Apotheker, welche zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden nur unter der **Bedingung** als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf die **bisherige Konzession ohne Anspruch auf Entschädigung** zu verzichten.

Die **Bewerbung um verschiedene Konzessionen** in **einem Gesuche** ist unstatthaft, auch sind **jedem einzelnen Gesuche** sämtliche vorgeschriebene **Nachweise** beizufügen. Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1892 approbiert sind, oder welche sich durch **Übernahme anderweitiger Geschäfte** oder **Stellungen** auf einige Zeit ihrem **eigentlichen Berufe** mehr oder weniger **entfremdet** haben, können **voraussichtlich nicht berücksichtigt** werden.

Schließlich weise ich darauf hin, daß eine **anderweite** **Regelung des Apotheken-Konzessionswesens** beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den **Konzeptionaren** eine nach **Erträgnissen des Geschäfts** abgestufte **Betriebs-**

abgabe auferlegt werden soll, und daß vorbehalten bleibt, dieser Betriebsabgabe wie den sonstigen Bestimmungen des neuen Gesetzes die vom 1. Juli 1903 ab erteilten Konzessionen und somit auch die vorliegende zu unterwerfen.

Düsseldorf, den 17. September 1908. I. J. 5345.
Der Regierungs-Präsident.

1152. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß der Rebekka Weber in Barmen, geboren am 10. März 1883 in Barmen die Genehmigung erteilt, an Stelle des Vornamens Rebekka fortan die Namen Rebekka Maria zu führen.

Düsseldorf, den 12. September 1908. I. Ca. 8029.
Der Regierungs-Präsident.

1153. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 / 30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 11 und 25, Abs. 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 17. März 1906 ist der Beisitzer der Spruchkammer Duisburg des vorgenannten Berggewerbegerichts, Bergmann Franz Baumann, weil er seinen Wohnsitz von Hamborn nach Horst-Kuhr verlegt hat, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden.

Dortmund, den 17. September 1908. I. 12065.
Königliches Oberbergamt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1154. In dem zum Kreise Nettmann gehörigen Orte Dönberg tritt am 1. Oktober eine Postagentur in Wirksamkeit. Sie erhält die amtliche Bezeichnung: Dönberg b. Elberfeld. Ihrem Landbestellbezirke werden folgende Orte zugeteilt: Dickotten, Franzbelle, Bröll, Lohbusch, Prinzberg, Hohrath'scher Schanze, Gemeinde, Hagenbeck, Paffsteden, Seilenlothen, Adamshaus, Hasenlamp, Halmann, Bergmannshaus, Woltersberg, Rattenbruch, Neuenbaum, Handweiser, Lünenschloß, Sillenberg, Brügge, Neuenkotten, Lappenheide, Lente, Köttingen, Hassel, Zbach, Lippestotten, Hohlenweg, Dauzberg, Schelle, Dümpel, Bruch und Mugberg, Siebeneid, Saurenhaus mit Schmüdes, Rosenthal.

Düsseldorf, den 18. September 1908.
Kaiserliche Ober-Postdirektion:
Großkopf.

1155. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das auf das Aktienkapital der Crefelder Eisenbahngesellschaft aus dem Betriebe des Unternehmens im Rechnungsjahr 1907 zur Verteilung gelangte, im Jahre 1908 kommunalabgabepflichtige Reineinkommen auf 130 000 Mark festgestellt worden ist.

Cöln, den 16. September 1908. E. K. 954.
Der Königliche Eisenbahn-Kommissar.
J. B.: Riesen.

1156. Vorladung.
Nachdem ich durch Erlaß des Königlich-Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf vom 16. April 1908 I. E. 1784 zum Kommissar für die Leitung des Verfahrens über die Bildung einer Nettemeliorationsgenossenschaft ernannt worden bin, habe ich zur Erklärung über den Plan und über das Statut, sowie zur Wahl von Bevollmächtigten auf **Mittwoch, den 21. Oktober 1908**, vormittags 9 Uhr, in der Wirtschaft von Johann Peuten in Wankum Termin anberaumt, zu welchem die Beteiligten unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden oder Nichtabstimmenden demjenigen zustimmend angesehen werden sollen, wofür die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich erklärt, hiermit vorgeladen werden.

Eine Druckausfertigung dieser Vorladung ist zur Einsicht der Beteiligten auf den Bürgermeisterämtern zu Hinsbeck, Grestrath und Wachtendonk sowie bei den Gemeindevorstehern zu Herongen und Wankum niedergelegt.

Der Statut-Entwurf und die Projektstücke liegen während zweier Wochen vor dem Termine auf dem Königlich-landratsamte zu Geldern zur Einsicht der Beteiligten offen.

Geldern, den 26. August 1908. Nr. 1726 K. a.
Der Kommissar: v. Neill, Landrat.

Personal-Nachrichten.

1157. Seine Majestät der Kaiser und Königin haben Allerhöchstdiät geruht, dem Rentmeister Steinhaus bei der Königlich-Kreisstelle in Vennepe aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand am 1. Oktober d. J. den Königlich-Kronen-Orden 3. Klasse, dem kathol. Pfarrer Adolf von Holtum hier selbst den Roten Adler-Orden 4. Klasse, dem Polizeiergeanten Theodor Willems in Beeze und dem Gefangenewart Heinrich Voße in Elberfeld die Rettungs-Medaille am Bande, dem städtischen Gasmeister Reinhard in Wesel, dem Buchdrucker Schmidt in Elberfeld, den Polizeiergeanten Baltes zu Wäberich, Kreis Moers und Heinrich Vinser in Iffelburg, Kreis Rees, dem Kassenboten Jakob Weber in Crefeld, dem Fabrikobermeister Karl Thielen, dem Fabrikarbeiter Jakob Bobis, beide in Düsseldorf, dem Schreinergefallen Friedrich Stemmler in Cleve, dem Färbermeister Heinrich Esser in Crefeld und dem Schlosser und Maschinenmeister Heinrich Faber ebendort das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

1158. Die Wahl des Stadtbaurats Ludwig Lubzynski in Crefeld zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Crefeld für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer hat am 24. August ds. Js. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

1159. Der Herr Ober-Präsident hat die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Nistrath im Landkreise Solingen vom 1. Oktober ds. Js. ab dem Kreis-ausschußsekretär Nehmacher in Solingen übertragen.

1160. Der Herr Ober-Präsident hat den Gutbesitzer Michael Sassen in Stodum für eine sechsjährige Amts-

dauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Kaiserswerth im Landkreise Düsseldorf, den bisherigen Beigeordneten Gutsbesitzer Wilhelm Schulen-Drucks in Umstand, die Gutsbesitzer Friedrich Rutschen und Franz Ostrop in Bredeneu für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Kettwig bezw. Bredeneu im Landkreise Essen ernannt.

1161. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters in Emmerich die Geschäfte des Stellvertreters des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk der Stadtgemeinde Emmerich dem Stadtschreiber Karl Schwarz widerruflich übertragen worden.

1162. Die Wiederwahl des Bürgermeisters Karl August Brandt in Iffelsburg in gleicher Eigenschaft für

eine fernere zwölfjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.
1163. Dem Apotheker Gustav Weber ist die Konzession zur Errichtung einer Apotheke in Düsseldorf, Grafenbergerallee 409, erteilt worden.

1164. Seine Majestät der König haben den Landrichter Dr. Barthelmes in Duisburg zum Landgerichtsrat, den Amtsrichter Sprengel in Wesel zum Amtsgerichtsrat zu ernennen geruht.

Der Gerichtsassessor Dr. Otte in Burgsteinfurt ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Mülheim-Ruhr ernannt.

Der Gerichtsassessor Hopmann in Bruchhausen (Rhein) ist zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort mit Anweisung des Wohnsitzes in Hamborn zugelassen.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 226, 227, 228, 229, 230 und 231.

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. Königl. Hofbuchdruckerei in Düsseldorf

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Blatt 100 von 100
Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf